

Anhang II/13: Richtlinien für die Anerkennung von Biohonig aus Demeter-Imkerei

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
1. STANDORTE DER BIENENVÖLKER	2
1.1. Standort, Standortverzeichnis und Übersichtsplan	2
1.2. Risikostandorte.....	2
1.3. Gesamtbetrieblichkeit	2
1.4. Präparate-Anwendung.....	3
2. DIE BIENENWOHNUNG	3
2.1. Zu verwendende Materialien	3
2.2. Innenbehandlung	3
2.3. Aussenbehandlung der Bienenwohnung	3
2.4. Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung	3
3. ZUCHT UND VERMEHRUNG	3
3.1. Der Schwarm	3
3.2. Zukauf von Völkern	3
3.3. Methoden zur Steigerung des Honigertrages und Zukauf von Königinnen	3
3.4. Das Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin.....	3
3.5. Rasse.....	3
3.6. Wabenbau	4
3.6.1. Waben im Brutraum	4
3.6.2. Waben im Honigraum	4
3.6.3. Herkunft des Wachses	4
3.6.4. Verarbeitung.....	4
3.6.5. Lagerung von Waben	4
3.7. Fütterung	4
3.7.1. Einwinterung.....	4
3.7.2. Notfütterung	4
3.7.3. Reizfütterung	5
3.7.4. Fütterung von Schwärmen und Ablegern.....	5
3.7.5. Pollen	5
4. HONIGGEWINNUNG	5
4.1. Honiggewinnung.....	5
4.2. Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig	5
4.3. Qualität der Honigschleuder und der Abfüllkessel	5
4.4. Deklaration	5
4.5. Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte.....	5
5. BIENENGESUNDHEIT	5
6. ANERKENNUNG	6
6.1. Umstellung.....	6
7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
7.1. Geteilter Brutraum.....	6
7.2. Thymolrückstände	6
ANHANG	6

Präambel

Das Bienenvolk ist seit ältester Zeit Kulturbegleiter des Menschen. Sein Aufbau aus der Gemeinschaft, der Bezug zum Licht und die Ernährung aus der Blüte löste zu allen Zeiten Ehrfurcht und Bewunderung aus. Das Bienenvolk ist jedoch heute auf die unterstützende Pflege des Menschen angewiesen. Die Stärkung des Bienenvolkes ist deshalb ein wichtiges Ziel der Demeter-Imkerei.

Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie unter den jeweils vorherrschenden Verhältnissen nur oder überwiegend biodynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen. Das Entscheidende der Demeter-Bienenhaltung ist deshalb nicht wie bei anderen Haustier-Arten die Bindung an die Futterflächen des Betriebes, sondern die Art und Weise dieser wesensgemäßen Bienenhaltung.

Im Sinne der biodynamischen Wirtschaftsweise orientieren sich die imkerlichen Kulturmaßnahmen an den natürlichen Bedürfnissen des Bienenvolkes. Die Betriebsweisen sind so gestaltet, dass der BIEN seine natürlichen Lebensäußerungen organisch entfalten kann. In der Demeter-Bienenhaltung dürfen die Bienenvölker ihren Wabenbau als Naturwabenbau errichten. Grundlage für Fortpflanzung, Vermehrung, Verjüngung und züchterische Entwicklung ist der Schwarmtrieb. Eigener Honig ist wesentlicher Bestandteil der Wintervorräte der Bienen.

Bienen sind durch ihre Bestäubungsleistung und ihr Bienengift, welches die Lebenskräfte der Pflanzen und der Natur anregt, von großer Bedeutung für die gesamte Natur. Die wohltuende Wirkung von in der Kulturlandschaft aufgestellten Bienenvölkern zeigt sich besonders in der Steigerung von Ertrag und Qualität vieler Früchte unserer Kulturpflanzen. Sie ist dadurch für jeden landwirtschaftlichen Betriebsorganismus von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Bienenhaltung für jeden biodynamischen Betrieb anzustreben.

Gesetzliche Grundlagen

Es müssen eingehalten werden

- die Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD über die biologische Landwirtschaft, 2. Abschnitt: Bestimmungen an die Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse
- die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung
- die Richtlinien von Demeter International

1. Standorte der Bienenvölker

1.1. Standort, Standortverzeichnis und Übersichtsplan

Der Standort bietet genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser.

Auf einem Übersichtsplan sind die genauen Standorte der Bienenvölker einzuzeichnen. Ein aktualisiertes Standortverzeichnis muss vorhanden sein. Zu den einzelnen Bienenvölkern werden Aufzeichnungen gemacht, wie z.B. Standorte des Bienenstocks, Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker, Angaben zur künstlichen Fütterung, Massnahmen der Honiggewinnung und der Menge der Honigernte.

Völkeränderungen müssen nach Anzahl, Termin und Ort jederzeit nachvollziehbar sein.

1.2. Risikostandorte

Der Gesetz- oder Labelgeber kann Risikostandorte festlegen, aus denen nicht mit dem Label vermarktet werden darf. (siehe Anhang, Punkt 4)

1.3. Gesamtbetrieblichkeit

Betreibt ein Imker verschiedene Standorte, so müssen alle Standorte die Richtlinien erfüllen.

1.4. Präparate-Anwendung

In der Umgebung der Überwinterungsplätze muss während der Vegetationszeit mindestens je einmal Hornmist und Hornkiesel gespritzt werden.

2. Die Bienenwohnung

2.1. Zu verwendende Materialien

Die Bienenwohnung ist mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung und Gitterböden aus natürlichen Materialien zu fertigen.

2.2. Innenbehandlung

Eine Innenbehandlung der Bienenwohnung darf nur mit Bienenwachs und Propolis aus Demeter-Bienenhaltung erfolgen.

2.3. Aussenbehandlung der Bienenwohnung

Sie ist nur mit Holzschutzmitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen, nicht synthetischen Rohstoffen vorzunehmen.

2.4. Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung

Bei Bedarf ist sie mit Hitze (Flamme, Heisswasser) oder mechanisch vorzunehmen.

3. Zucht und Vermehrung

3.1. Der Schwarm

Der Schwarm ist die natürliche Art der Vermehrung. Die Vermehrung darf nur aus dem Schwarmtrieb heraus erfolgen. Eine Vorwegnahme von Schwärmen durch die Bildung von Kunstschwärmen und Teilung des Restvolkes zur weiteren Vermehrung ist statthaft. Künstliche Königinnenzucht (umlarven und ähnliches) ist nicht erlaubt. Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen sind verboten.

3.2. Zukauf von Völkern

Wenn nötig werden Bienenvölker möglichst aus Demeter-Imkerei zugekauft, wenn nicht verfügbar aus Bio-Imkerei. Naturschwärme, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, dürfen maximal 10% in den Betrieb eingegliedert werden.

3.3. Methoden zur Steigerung des Honigertrages und Zukauf von Königinnen

Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweisen sowie Königinnerneuerung sind nicht zulässig.

3.4. Das Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin

ist verboten.

3.5. Rasse

Es soll mit einer an die Landschaft und die Örtlichkeit angepassten Biene der europäischen Rasse, ohne Einkreuzungen aus anderen Kontinenten geimkert werden.

3.6. Wabenbau

Der Wabenbau ist Teil des Bienenvolkes. Deshalb sollen die Waben als Naturwabenbau errichtet werden. Als Naturwaben werden die Waben bezeichnet, welche die Bienenvölker ohne Vorgabe von Mittelwänden errichten. Der Naturwabenbau kann als Stabil- oder Mobilbau ausgeführt werden. Schmale Anfangsstreifen aus Bienenwachs zur Baurichtungsvorgabe sind zulässig.

3.6.1. Waben im Brutraum

Natürlicherweise ist das Brutnest eine geschlossene Einheit. Brutraum und Rähmchengröße sind daher so zu wählen, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann, ohne von Rähmchenleisten durchtrennt zu werden. Absperrgitter als systematischer Bestandteil der Betriebsweise sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind in der Umstellungszeit möglich.

3.6.2. Waben im Honigraum

Die Gabe von Mittelwänden ist nur im Honigraum erlaubt

3.6.3. Herkunft des Wachses

Als Wachs für die Herstellung von Anfangsstreifen oder Mittelwänden kommt nur Naturbau- und Entdeckelungswachs aus Demeter-Bienenhaltung in Frage. Ist dieser nicht verfügbar können Waben oder Wachs aus ökologisch zertifizierten Imkereien verwendet werden. Waben aus konventioneller Herkunft sind nach Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle erlaubt, jedoch spätestens nach 3 Jahren aus der Imkerei auszuscheiden oder durch Waben oder Wachs aus Demeter-Bienenhaltung zu ersetzen (siehe auch Kap. 8 Umstellung).

3.6.4. Verarbeitung

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.

3.6.5. Lagerung von Waben

Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur in Anhang 2 erwähnte Mittel eingesetzt werden.

3.7. Fütterung

3.7.1. Einwinterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, muss dem Ergänzungsfutter für die Überwinterung ein geeigneter Anteil Honig (mindestens 5 Gewichtsprozent zum Zucker) aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden.

Dem Futter sind Kamillentee und Salz zuzusetzen.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch oder biodynamisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden.

3.7.2. Notfütterung

Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht eine Fütterung notwendig sein, kann diese wie bei der Einwinterung erfolgen. Falls vor der letzten Ernte eine Notfütterung erforderlich werden sollte, darf diese nur mit Honig aus Demeter-Imkerei erfolgen. Jeglicher Zuckerzusatz ist untersagt.

3.7.3. Reizfütterung

Reizfütterungen sind nicht zulässig.

3.7.4. Fütterung von Schwärmen und Ablegern

Zum Aufbau der Bienenschwärme und Restvölker dürfen diese – analog der Fütterung bei der Einwinterung - festgelegt gefüttert werden.

3.7.5. Pollen

Pollenersatzstoffe sind verboten.

4. Honiggewinnung

4.1. Honiggewinnung

Honig ist in seiner ursprünglichen Form Wabenhonig. Die Entfernung der Bienen vom Honig muss möglichst sanft geschehen. Repulsiva auf chemischer Basis und bienentötende Mittel dürfen nicht angewendet werden.

4.2. Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen darf der Honig nicht über 35°C erwärmt werden. Druckfiltration ist nicht zulässig. Jede zusätzliche Erwärmung des Honigs ist zu vermeiden. In der Regel ist der geschleuderte Honig vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebilde (Glas- oder Metallgefäße) abzufüllen.

4.3. Qualität der Honigschleuder und der Abfüllkessel

Es kommen nur Honigschleudern und Abfüllkessel aus Chromstahl zum Einsatz.

4.4. Deklaration

Wird der Honig mit "Bienenhonig aus Demeter Imkerei" ausgelobt, so müssen zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Angaben gemacht werden:

Produzent, Standort der Bienenvölker während der Tracht (Postleitzahl und Ort), Datum der Honigernte und Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter Imkerei (siehe Anhang, Punkt 5)

4.5. Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus die in Anhang 1 festgelegten Kriterien erfüllt werden.

5. Bienengesundheit

Ein Bienenvolk sollte aus eigener Kraft ein gestörtes Gleichgewicht regulieren. Die Massnahmen der Demeter-Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner, für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders disponierte Völker ist im Sinne der natürlichen Auslese hinzunehmen.

Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur die im Anhang 2 aufgelisteten Massnahmen und Mittel Anwendung finden.

6. Anerkennung

Honig, der nach diesen Richtlinien produziert, kontrolliert und zertifiziert worden ist, kann mit der Bezeichnung „Bienenhonig aus Demeter-Imkerei“ ausgelobt werden. Sinngemäss gilt der Begriff auch für weitere Imkereierzeugnisse wie Pollen, Propolis etc.

6.1. Umstellung

Zur Umstellung muss ein Umstellplan vorgelegt werden, wann welche Völker auf eigenen Wabenbau umgestellt werden. Bei schrittweiser Umstellung muss der Wabenbau spätestens in 3 Jahren rückstandsfrei sein (siehe Anhang, Punkt 3). Die Labelanerkennung erfolgt nach dem ersten rückstandsfreien Jahr. Die Umstellung dauert mindestens ein Jahr.

7. Übergangsbestimmungen

7.1. Geteilter Brutraum

Zertifizierte Demeter-Imkereien, die nach dem in Kraft treten dieser Richtlinien noch eine Betriebsweise mit geteiltem Brutraum haben, müssen diesen innerhalb von drei Jahren umbauen.

7.2. Thymolrückstände

Zertifizierte Demeter-Imkereien, die noch Thymolrückstände im Wachs haben, müssen das Wachs innerhalb von drei Jahren nach dem in Kraft treten dieser Richtlinien ausscheiden. Tolerierte Rückstände siehe Anhang.

Zertifizierte Demeter-Imkereien behalten während der Übergangszeit ihren Status.

Anhang

1. Messbare Qualität des Honigs

Der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18% und bei Heidehonig maximal 21,4% betragen.

Der Honig muss den Anforderungen eines frischen, nicht erhitzten Honigs entsprechen: nach Schweizerischem Lebensmittelbuch HMF maximal 10 mg/kg; Invertasezahl nach Hadorn mindestens 10 (ausgenommen enzymchwache Honige wie Akazienhonige, mindestens 4.0)

2. Gestattete Massnahmen und Mittel

Im Rahmen der Richtlinien gestattete Massnahmen und Mittel: Brutentnahme, Wärmebehandlung, Kunstschwarmbildung, Kräutertees, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Bacillus thuringiensis (nicht transgen), Natriumcarbonat (Soda) zur Desinfektion bei meldepflichtigen Brutkrankheiten, ökologisch erzeugter Zucker, Salz (ohne Jod, Fluor, Rieselhilfsmittel), Desinfektionsmittel nach FiBL-Hilfsstoffliste sind zugelassen. Dringend behandlungsbedürftige Völker müssen vor einer Behandlung abgeerntet werden. Aus diesen Völkern ist nach einer Behandlung eine Ernte von Produkten zur Vermarktung unter Warenzeichen in der laufenden Saison nicht zulässig.

3. Rückstände im Wachs

Wachsproben dürfen folgende Rückstandswerte nicht übersteigen:

Akarizide: Brompropylat 0,1mg; Flumetrin, Cumafos und Fluvalinat jeweils 0,25mg;

Thymol: 5 mg/kg

Paradichlorbenzol: keine messbaren Rückstände

Probenentnahme: Sie stellt einen aktuellen, repräsentativen Durchschnittswert sicher.

4. Risikostandorte

Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen befinden, wie z.B. Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw.

5. Texte zur Demeter-Imkerei auf den Etiketten

- verpflichtende Information auf jedem Glas
- Völkervermehrung über den Schwarmtrieb
- Naturwabenbau
- Weitere Angaben
- Betriebsweise orientiert sich an den natürlichen Bedürfnissen des Bien
- Honig ist ohne Erwärmung abgefüllt worden
- Anwendung der biodynamischen Präparate
- Etc.

6. Transportgebinde, Auftragsabfüllung, Umfüllung, Erwärmung

Transportgebinde und Auftragsabfüllung:

Die Abfüllung in Kunststoffgefäße ist nur für den Zweck des Transportes und bei Auftragsabfüllung gestattet.

Umfüllung des Honigs:

Übersteigt die geerntete Menge einer bestimmten Sorte die durchschnittlich zu erwartende Jahresverkaufsmenge, darf Honig auch in größeren Gebinden gelagert und später in Verkaufsgebinde umgefüllt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Mindestens die durchschnittliche Jahresverkaufsmenge einer bestimmten Sorte muss direkt nach der Ernte vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebinde abgefüllt werden. Im Falle des Verkaufes in Großgebinden (z.B. bei Export) ist dies nicht erforderlich.

Es muss dokumentiert werden, welche Mengen welcher Sorte in welche Gebindegrößen abgefüllt wurden.

Der Honig darf nur so weit erwärmt werden, dass er in einen fließfähigen Zustand (cremige Konsistenz) kommt und dann sofort mit geeigneten Gerätschaften abgefüllt werden kann.

Keinesfalls darf der Honig verflüssigt werden.

Über alle Maßnahmen einer Honigerwärmung zur Abfüllung im Rahmen dieser Ausnahmeregelung sind genaue, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu machen (Datum, Menge, Prozess), die bei der Kontrolle vorzulegen sind.

Für eine Erwärmung des Honigs kommt nur eine indirekte Erwärmung in Frage. Die Erwärmung des Honigs auf mehr als 35 °C muss dabei sicher verhindert werden.